

S a t z u n g

über Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten des Marktes Heiligenstadt i.OFr.

Der Markt Heiligenstadt erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen:

§ 1

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern,
den Goldenen Ehrenging des Marktes und
das Ehrenwappen des Marktes Heiligenstadt i.OFr.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes beeinflußt und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger des Marktes Heiligenstadt i.OFr. sein.
Das Ehrenbürgerrecht kann nur an drei lebende Personen verliehen werden.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl des Marktes Heiligenstadt i.OFr. und ihrer Bürger besonders verdient gemacht haben, oder die durch besondere Leistungen auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Sports, das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

Der Ausgezeichnete muß nicht Bürger des Marktes Heiligenstadt i.OFr. sein.
Der Goldene Ehrenring kann nur an 6 Personen verliehen werden.

§ 4

Das Ehrenwappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben oder wesentlich zum Aufschwung des Marktes Heiligenstadt i.OFr. beigetragen haben.

Der Ausgezeichnete muß Bürger des Marktes Heiligenstadt i.OFr. sein.

§ 5

Derselben Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen nacheinander zuteil werden.

§ 6

Die Auszeichnungen werden in öffentlicher Sitzung überreicht.

§ 7

Die vom Markt Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes und zu besonders wichtigen Sitzungen des Gemeinderates als Ehrengäste eingeladen.

Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring und das Ehrenwappen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 8

Ehrenbürgern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Gemeinderat einen einmaligen oder fortlaufenden Ehrensold zubilligen, dessen Höhe im Ermessen des Gemeinderates liegt.

§ 9

Das Ehrenwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Es besteht aus einem holzgeschnitzten Gemeindewappen mit der Inschrift "Für besondere Verdienste Markt Heiligenstadt i.OFr".

§ 10

Der Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold und trägt auf dem Oberteil das Wappen des Marktes Heiligenstadt i.OFr., umrahmt von den Worten "Für Verdienste - Markt Heiligenstadt i.OFr".
In den Ring wird der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.

§ 11

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnung sind der 1. Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Gemeinderat zuzuleiten. Der Gemeinderat hat darüber in geheimer Sitzung zu beraten. Zur Verleihung ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit des Gemeinderates erforderlich.

§ 12

Der Markt Heiligenstadt i.OFr. kann die Auszeichnungen widerrufen, wenn der ausgezeichneten Person die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Der Widerruf bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
Das Ehrenbürgerrecht, der Goldene Ehrenring und das Ehrenwappen sind in diesem Falle an den Markt Heiligenstadt i.OFr. zurückzugeben.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenstadt, den 22. Febr. 1985
Markt Heiligenstadt i.OFr.

(Daum)

1. Bürgermeister